

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg

Vom 5. Dezember 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg vom 10. April 2006 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 26 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement“ „§ 26a Besondere Bestimmungen für Studierende im Rahmen des Atlantis-Programms“ neu eingefügt.
2. Nach § 26 wird folgender § 26a neu eingefügt:

„§ 26a

Besondere Bestimmungen für Studierende im Rahmen des Atlantis-Programms

- (1) ¹Studierenden, die im Rahmen des Atlantis-Programms (Dual Bachelor Degree in Chemistry (Atlantis Degree)) die in Abs. 3 genannten Studienleistungen erbracht haben, verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) (§ 3 Abs. 1). ²Zu diesem Zweck werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die an den Partneruniversitäten im Ausland erbracht wurden. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6) unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 BayHSchG.
- (2) ¹Für Studierende im Rahmen des Atlantis-Programms besteht bezüglich der Verteilung der Studienleistungen auf die in Anlage 1 genannten Module eine Beratungspflicht durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 6). ²Die Ergebnisse dieser Beratung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Abweichend von § 16 besteht die Bachelorprüfung für Studierende im Rahmen des Atlantis-Programms aus
 1. studienbegleitenden Leistungen nach Maßgabe der in Anlage 1 beschriebenen Module und gleichwertigen Leistungen gemäß Abs. 1 Satz 2 an den im Atlantis-Programm teilnehmenden Hochschulen, die durch insgesamt 168 Creditpunkte (ECTS) nachgewiesen werden,
 2. der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Creditpunkten (ECTS).

- (4) Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz haben Studierende im Rahmen des Atlantis-Programms Nachweise über die Teilnahme an den in Anlage 1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen oder gleichwertigen Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Satz 2 zu erwerben.
- (5) Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 4 ist bei Studierenden im Rahmen des Atlantis-Programms der Zweitgutachter der Bachelorarbeit ein Hochschullehrer der am Atlantis-Programm teilnehmenden Hochschulen im Ausland.
- (6) Abweichend von § 24 Abs. 3 wird bei Studierenden im Rahmen des Atlantis-Programms zur Bildung der Gesamtnote aus den Noten der Studienleistungen und der Note der Bachelorarbeit eine mit den Creditpunkten gewichtete Durchschnittsnote errechnet.
- (7) Abweichend von § 26 Abs. 2 enthält das Zeugnis für Studierende im Rahmen des Atlantis-Programms folgende Angaben:
1. die Noten für die Studienleistungen in den gewählten Modulen,
 2. die Gesamtnote (vgl. Abs. 6),
 3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 4. die durchschnittliche Gesamtnote, die von den Prüfungskandidaten der letzten beiden Jahre in der Bachelorprüfung erzielt wurde,
 5. den amtlichen Sachkundenachweis im Umgang mit Gefahrstoffen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 Chemikalien-Verbotsverordnung.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19.11.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 5.12.2008.

Regensburg, den 5.12.2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 5.12.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5.12.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5.12.2008.